

✓
Eustach Kühn, Hofstetzeramt
Neuenruppin
Militär-Gelbes-Fabrik
und Formular-Magazin.



Landsjünger
Militärpaß

des

Lt. v. Rukowit
Fritz v. Frowl
Zimmer.

Jahresklasse: 19

4

Angehörigen-Adressen

des
L. Kugl. Linnor Lütz
Dienstgrad Name Vorname

1. Ehefr. u.

Vor- und Mädchenname *Martha Chielebein*
Wohnort (Kreis) *Berlin*
Straße (Hausnummer) *Wüllerstrasse 111*
ev. Vermerk „ledig“ *7. Pr.*

2. Eltern.

Stand oder Gewerbe
Vor- und Zuname des Vaters
Vor- und Zuname der Mutter
Wohnort (Kreis)
Straße (Hausnummer)

3. Verwandte
falls ledig od. Frau tot.

Verwandtschaftsgrad
Stand oder Gewerbe
Vor- und Zuname
Wohnort (Kreis)
Straße (Hausnummer)

Alle schriftlichen Meldungen und Gesuche der Unteroffiziere (einschließlich Offiziersaspiranten) und Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind stets an den Bezirksfeldwebel zu richten und mit nachstehender Adresse zu versehen:

An
den Herrn Bezirksfeldwebel

in

*)

*) Ort; sind daselbst mehrere Bezirkskommandos vorhanden, so ist dem Ort „I“ oder „II“ usw. beizufügen.

Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes

(ausschließlich der vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten).

I. Allgemeines.

1. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die nachstehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht angegeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:
 - a) der Reserve,
 - b) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots,
 - c) der Ersatzreserve,
 - d) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften*) und
 - e) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.
2. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich höchstens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kontrollstelle (Gowrtmeldeamt, Meldeamt, Bezirksfeldwebel) anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppenteils bleibt.
Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt.
3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompagniebezirks oder die Feldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirks, sowie deren Ersatzretter. (Vergleiche auch Nummer 6.)
4. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und die Festsetzungsbescheide unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Verpflichtung, sich zur Verteidigung des Erblandes und des Vaterlandes zu stellen.
5. Bei Anbringung dienstlicher Besuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg und die festgesetzten Beschwerdefristen einzuhalten. (Besuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen letzteren, so ist sie bei dem vorgelegten Bezirks- oder Kontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden, bei

*) Auf diese Mannschaften findet die Bestimmung 22 e) gleichfalls Anwendung.

dem Bezirksadjutanten anzubringen. Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verbüßung einer etwa verhängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von fünf Tagen angedruckt werden.)

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten*), oder wenn sie in Militäruniform erscheinen (wogu auch der Entlassungsanzug gehört), der militärischen Disziplin unterworfen.

II. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande sowie diezerhalb zu erstattende Meldungen.

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrollbezirks — d. i. Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder der Kompagniebezirk — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrollstelle zu melden.
Desgleichen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge geänderter Straßennamen und Hausnummern der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.
Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt. Wegen der auf Wanderschaft befindlichen Mannschaften siehe Nummer 9.
Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnortes anzumelden.
Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.
Zu der Stellungspflichtige im Besitze einer Kriegsverordnung; so behält diese auch bei einem Verzuge nach ausgesprochener Mobilmachung solange Gültigkeit, bis dem betreffenden eine andere Kriegsverordnung ausbeholdigt wird.
7. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14 tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der betreffende anzuzeigen, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Besuche an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Verzeht richtig anreicht.
Fällt in die Zeit der Reise eine Übung, so ist der Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist verpflichtet, einem an ihn ergehenden Befehl zur Übung unbedingt Folge zu leisten, und muß eines solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Teilnahme an der Übung ausdrücklich befreit ist.

*) Als Vorgesetzte sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein können.

Fällt in die Zeit der Meise eine Kontrollversammlung, so hat der betreffende, falls er nicht im Voraus von derselben bereit sein sollte, zum 15. April beziehungsweise 15. November der Kontrollstelle schriftlich seinen jetzigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wird jedoch, bevor er sich zur Meise abmeldete, zur Kontrollversammlung aufgefordert ist, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht davon befreit wird.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung entbunden, haben sich aber nach im Zustande erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfalle innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden. Befindet sich an dem Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderer Bezirksfeldwebel oder ein anderes Hauptmeldeamt oder Meldeamt, so kann die, solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung ausnahmsweise auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben. Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

8. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. Zur Teilnahme an Übungen und Kontrollversammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit werden.

Wegen Urlaubs ins Ausland siehe Biffer 18.

9. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich bei der Kontrollstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche dritte Person ihnen Befehle jederzeit zugestellt werden können. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist, Wehrmann oder Ersatzreserveist an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seiner bisherigen Kontrollstelle zu melden.

10. a) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich*) erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch Familienangehörige erstaten lassen können — durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstatet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel

*) Für Erhaltung schriftlicher Meldungen dienen die am Schluß abgedruckten Muster als Anhalt.

Zur Erleichterung solcher Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare (a und b der Muster) zur kostenfreien Benutzung niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen bei Ausfüllung der Formulare beifällig. Die Abendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte festgesetzt, an welchen zu bestimmten bekannt gemachten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daseibst berartige Meldungen angebracht werden.

- b) Bei jeder Meldung ist der Militärpaß beziehungsweise Ersatzreservepaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen, und wird dann eine besondere Bescheinigung über dieselbe erteilt. Nur wenn die Meldung im Paß eingetragen, oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Falls Mannschaften bereits bei der Abmusterung nach Rückkehr von einer Seefahrt eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, so kann bei schriftlicher Rückmeldung ausnahmsweise die Beifügung des Passes unterbleiben; jedoch ist der Grund hierfür bei der Rückmeldung anzugeben.

- c) Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Ueberlieferung des Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheiratet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

- d) Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspostbehörde versendet werden. Die portofreie Bemerkung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die veräumte Dienstzeit nachholen.

III. Kontrollversammlungen.

12. a) Im Frühjahr findet im Monat April für alle Reservisten, Wehrmänner ersten Aufgebots und Ersatzreserveisten sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften, — im Herbst im Monat November für alle Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften eine Kontrollversammlung statt. Auch werden in einzelnen Bezirken für die schiffahrttreibenden Mannschaften Schifferkontrollversammlungen im Januar angelegt. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit im ersten Aufgebote in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht im ersten Aufgebote zu den Herbstkontrollversammlungen herangezogen und sind von der Teilnahme an den Frühjahrskontrollversammlungen dieses Jahres entbunden.

Die zu Kontrollversammlungen bezuziehenden Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet, unter den Militärgefehen.

- b) Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.
- c) Wer zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichtet ist, bis zum 15. April oder 15. November oder zu derselben keine Aufforderung, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, auch nicht von der Kontrollversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei seiner Kontrollstelle zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird nach Ziffer 11 bestraft.
- d) Die nach Mitteilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angemittelten sind während der Dauer der bei der Ausrüstung eingegangenen Verpflichtungen von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen befreit.
- e) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen.

IV. Übungen.

13. a) Jeder Reservist ist zur Teilnahme an zwei Übungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.
- b) Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots — ausschließlich der Kavallerie, welche zu Übungen im Frieden nicht einberufen wird — können zweimal auf 8 bis 14 Tage, vom Tage des Eintreffens beim Truppenteil an gerechnet, zu Übungen einberufen werden.
- c) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Übungen nicht herangezogen.
- d) Die Ersatzreservisten sind im Frieden zu drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

Im übrigen siehe „Besondere Bestimmungen“ Ziffer 20 und 21.

e) Wer zur Übung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle rechtzeitig vor Bestellung zur Übung vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Übung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Verlichthigte dürfen in der Regel nicht befreit werden.

- f) Zur Übung Einberufene stehen von dem Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung unter den Militärgefehen.

- g) Zur Übung Einberufene haben bei einer während der Übung eintretenden Mobilmachung auf Entlassung in die Heimat nicht zu rechnen, sofern sie nicht für unabweislich erklärt oder von der Einberufung im Mobilmachungsfall zurückgestellt sind.

V. Verschiedene Bestimmungen.

14. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrollversammlungen hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolgung der Einberufung zu Übungen sowie zur Bestellung bei außerordentlichen Zusammenziehungen, ferner nach bekanntgemachter Kriegsbereitschaft oder angeordneter Mobilmachung wird als unerlaubte Entfernung bezw. Zuhäuslichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.
15. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, haben von dem Empfange eines Beststellungsbefehls sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstaten.
16. Bei allen Bestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen usw., wie zu Übungszwecken und zu den Kontrollversammlungen ist jeder Mann verpflichtet, diesen Paß und (ausdrücklich der Ersatzreservisten) das Führungsgesamt mit zur Stelle zu bringen.

Solange in ersterem der Hebertritt zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Landwehr zweiten Aufgebots oder für nicht geübte Ersatzreservisten die Entlassung zum Landwehr ersten Aufgebots nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Ersatzreserve.

Wer seinen Paß verliert, hat sogleich bei seiner Kontrollstelle mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

17. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfall und bei der Bildung von Ersatztruppenteilen sowie bei notwendigen Verhärtingen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatzgeschäftes bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen.^{*)}

Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachbleiben müssen (Ziffer 11), haben feinerer Anspruch auf Zurückstellung.

18. Mannschaften, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, können im Frieden unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobligationen, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Wollen dieselben demnach durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder einer feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, so kann der Urlaub unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem

^{*)} Diese Bestimmung gilt auch für Gesuche ausgebildeter Landsturmvollzöhriger betreffs Befreiung von Besetzung des Ausruhs des Landsturms.

Militärverhältnis verlängert werden. Auf die Küstländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres nicht.^{*)}

19. Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben sich bei einer während ihres Aufenthalts auf See oder im Auslande eintretenden allgemeinen Mobilmachung so schnell als möglich ins Reichsgebiet zurückzugeben, (sofern sie nicht gemäß Absatz 2 und 3 Ziffer 18 hiervon befreit sind) und bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie zuerst erreichen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- und sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, wibrigenfalls er Strafe nach Strenge der Gesetze zu erwarten hat.

VI. Besondere Bestimmungen für die Erfahrenerbisten.

20. a) Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage der Ueberweisung zur Erfahrenerbiste.
b) Den Erfahrenerbisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden, wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt gemacht.
c) Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Erfahrenerbisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, wird der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt gemacht.

Als Nachersatz werden die wegen hoher Losnummer der Erfahrenerbiste überwiesenen Mannschaften nicht herangezogen.
d) Trotz während der Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.

21. a) Denjenigen Erfahrenerbisten, welche im Besitze des Berechtigungscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Uebung) selbst verpflegen, befeiden und

^{*)} Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Befreiung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots von Befolgung des Aufgebots.

Bezügliche Gesuche sind von denselben an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission des jeweiligen Bezirks zu richten, in welchem der Uebertritt zum Landsturm erfolgte.

ausrücken, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentellen die Wahl frei, nachdem für das betreffende Jahr die Ausbildung von Erfahrenerbisten übertragen ist.

- b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Ueberweisung zur Erfahrenerbiste dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle nachsendende Papiere einzureichen:

1. seinen Erfahrenerbistenpass;
 2. eine polizeilich bescheinigte Bescheinigung über seine eigene bzw. die Berechtigtheit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Besoldung, Ausrückung und Verpflegung während der ersten Uebung;
 3. ein durch die Polizey-Obrigkeith ausgesprochenes Unbescholtenszeugnis;
 4. den Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bzw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst während Schulzeugnis.
- c) Die Meldung beim Truppentheil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Uebung mündlich oder schriftlich stattzufinden.
d) Veripätete Anträge (siehe a) um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils (siehe b) als auch um Annahme bei einem solchen (siehe c) werden grundsätzlich abgewiesen.

VII. Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Truppentelle beurlaubten Mannschaften.

22. Auf die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

- a) Die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einem Gestellungsbecht beizuhin Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit folgend Folge zu leisten.
b) Zum Wechsel des Aufenthaltsortes sowie zur Ueberweisung durch ein Seemannsamt bedürfen sie der durch Vermittelung der Kontrollstelle einzuholenden Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.

Zwischenhandeln werden durch ihn unzulässig zum aktiven Dienste einberufen.

- c) Die zur Disposition der Truppentelle beurlaubten Mannschaften sind den Straf-Immunitäten über unerlaubte Erseinerung, Fahnenraub, Erbschleichbildung und Verächtlichung von Gebrüchen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

- d) Wird ein zur Disposition beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres (am 1. Oktober) stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er

Hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Anmerkung.

1. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche nicht dem Heere angehören.
2. Nachdem der Aufruf des Landsturms ergangen ist, finden die für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von dem Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen Anwendung.
3. Befinden sich dieselben im Auslande, so haben sie in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit sind.
4. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, sind die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Übungen unterworfen.
5. Im übrigen siehe Anmerkung zu Nummer 17 und 18.

VIII. Bestimmungen für Invaliden, Rentenempfänger und über Anmeldung von Versorgungsansprüchen.

A. Anerkannte Invaliden.

1. Die als halbinvalide oder als zeitig ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich noch im reserven- oder landwehrliegenden Alter befinden, gehören, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind, zu den Mannschaften des Wehrtaubstanzes und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.
2. Die als dauernd ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen scheiden aus jedem militärischen Verhältnis aus.
3. Alle am 1. Juli 1906 anerkannten Invaliden haben sich in dem Jahre, in welchem ihre Pensionsanerkennung abläuft, zum Prüfungsgeschehen behufs ärztlicher Untersuchung zu stellen; sie erhalten hierzu eine Aufforderung durch das Bezirkskommando.

Dies gilt auch für die dauernd anerkannten Ganzinvaliden, wenn der Grad ihrer Erwerbsunfähigkeit oder die Taubheit zum Zivildienste nur am 1. Juli 1906 anerkannt ist oder die erneute Prüfung der Versorgungsangelegenheit aus irgend einem anderen Grunde von der Militärbehörde für erforderlich erachtet wird.

4. Macht ein Invalide, daß er wegen Verschlimmerung seines Invaliditätsgrades höhere Pensionsgebührrufe zu beanspruchen habe, so kann er sich mit einem entsprechenden Antrage persönlich oder, wenn dies nicht möglich, schriftlich an den zuständigen Bezirkseldweibel wenden.

Eine Vertretung durch dritte Personen bei Anmeldung von Versorgungsansprüchen, Einsprüchen usw. ist nur bei Minderjährigen und bei Personen zulässig, die durch außerhalb ihres Willens liegende Verhältnisse an der persönlichen — mündlichen oder schriftlichen Anmeldung ihres Anspruchs oder Einbruchs verhindert sind. Ist für jemanden ein Pfleger oder Vormund bestellt, so darf nur dieser den Antrag stellen. Vergl. C 9.

5. Als Beweis für die Pensionsberechtigung dient der Militärnachweis der ersten Pensionzahlung erhält der Invalide von der mu-

Abteilung beauftragten Kasse gegen Vorlegung des Militärnachweises ein Pensionsquittungsbuch ausgehändigt. In diesem Quittungsbuche sind Bestimmungen über den Pensionsempfang vorgedruckt, von welchen der Invalide Kenntnis zu nehmen hat. Vergl. C 9.

B. Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die vor dem 1. Juli 1906 entlassen sind und bei ihrer Entlassung nicht als Invalide anerkannt waren.

6. Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste können noch Ansprüche auf Invalidenversorgung bei innerer Kriegsdienstbeschädigung innerhalb sechs Jahren nach erfolgtem Friedensschlusse erhoben werden.

Bei im Kriege erlittener Verwundung oder früherer Dienstbeschädigung, sowie bei im Kriege oder im Frieden überstandener fortdauernder Augenkrankheit kann die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jederzeit erfolgen.

7. Wer einen Anspruch auf Invalidenversorgung erheben will, hat sich persönlich oder, wenn dies wegen seines Körperzustandes oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnortes von demjenigen des Bezirkseldweibels oder von dem Vielbeamten nicht möglich oder schwierig ist, mit einem schriftlichen Gesuch an den zuständigen Bezirkseldweibel zu wenden. Dem Gesuche sind Militärnachweis, frühere Bescheide, Ausweise über zeitliche Behandlung vorzuliegen. Dem eigenen Interesse des Mannes entspricht die persönliche Stellung beim Bezirkseldweibel, da dieser über die einschlägigen Bestimmungen unterrichtet ist und am besten weiß, auf welchem Wege eine Anwendung möglich und in welcher Weise der Anspruch am erfolgreichsten zu begründen ist. (Siehe A. 4.) Die Bezirkseldweibel sind angewiesen, dem ehemaligen Unteroffizieren und Soldaten in Versorgungsangelegenheiten Rat und Auskunft zu erteilen.

C. Anerkannte Rentenempfänger und Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die seit dem 1. Juli 1906 ohne Rente entlassen sind.

8. Durch die Anerkennung einer Rente wird das Militärdienst- oder Militärpflichtverhältnis nicht berührt. Ueber dieses wird besonders verfügt. Inhaber des Zivilverordnungs- oder des Anstellungsverhältnisses haben ihre Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst dem Bezirkseldweibel anzudeuten.
9. Die Vorschriften unter A Nr. 3, Absatz 1, und Nr. 4, 5 gelten auch für die Rentenempfänger.
10. Von den seit dem 1. Juli 1906 aus dem aktiven Dienste Entlassenen können Ansprüche auf Versorgung nur aus Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen angemeldet werden:

- a) bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt sein;
- b) bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
- c) bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse.

Von den unter a und c angeführten Einschränkungen ist nur dann abzugehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind, oder daß der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist. (Vgl. B. V. B. 514 Anmerkung *).

- 11. Für die Anmeldung eines Versorgungsanspruchs gilt die Beschriftung unter B Nr. 7.

D. Allgemeine Bestimmungen.

- 12. Wegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde (Kriegsministerium, Pensionsabteilung) Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß bis zum Ablauf von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden.

ist der Einspruch gegen die Befassung von Versorgungsgebühren oder gegen die Art und Höhe gerichtet, so ist er stets bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel, ist er aber gegen die Anordnung einer Zahlung, Rückzahlung oder Kürzung der Versorgungsgebühren gerichtet, so ist er an erster Stelle bei der Pensionsregelungsbehörde anzubringen. (Siehe A. 4.)

- 13. Die Entscheidungen des Kriegsministeriums sind endgültige; gegen sie kann nur der gerichtliche Klageweg beschritten werden.

Das Klagerecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer niederen Behörde nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Zustellung der endgültigen Entscheidung des Kriegsministeriums erhoben wird.

- 14. Gesuche an Seine Majestät den Kaiser und König dürfen von Unteroffizieren und Soldaten des Beurlaistenstandes nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung des Bezirksfeldwebels eingereicht werden.
- 15. Es geht im eigenen Interesse der Zuwanderer und Renteneinpfänger, welche der Meldepflicht nicht mehr unterliegen, daß sie von ihrem Verbleiben in einem anderen Landwehrbezirk dem Bezirkskommando oder Meldeamt des bisherigen oder des neuen Wohnorts unter genauer Angabe ihrer Wohnung Kenntnis geben.

Muster für Schriftliche Meldungen.

- 1. Die nachstehenden Muster sollen nur als Anhalt dienen. Die Meldungen können auch in anderer Form erstattet werden, wenn dieselben die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Das Papier zu allen Meldungen muß rein und mindestens doppelt so groß wie eine Seite des Passes sein.

- 2. Äußere Aufschrift (Umschlag entweder offen oder mit dem Siegel der Ortsbehörde verschlossen):

An

den Herrn Bezirksfeldwebel

zu

Seeresache.

(Stadtbriefe müssen frei gemacht werden.)

(Ort der Kontrollstelle)

(a) Für **Mit-Meldungen.**

Ort Datum

Inhaber beifolgender Passes meldet sich
an für
in
in größeren Dörfern
in großen Städten auch: Stadtwert
und Name des Quartierwirts

Wohnungen
Wo bisher gewohnt
Wo verheiratet
Wie viel Kinder
Ehe- oder Gewerbe:

(Name des Nebenberufes)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:
Wann und wo geboren
Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten
oder wann und wo der Erstverweib und welcher
Vaterfugattung usw. überwiegen

Wo nächst gemeldet
Weshalb ist der Paß nicht beigefügt?

(b) Für **Mit-Meldungen**
und für **Wohnorts- und Wohnungswechsel innerhalb des Kontrollbezirks.**

Ort Datum

Inhaber beifolgender Passes meldet sich
ab nach
(Bezirksamt usw.)
oder
Wo
nach
(Bezirksamt usw.)
in
in größeren Dörfern
in großen Städten auch: Stadtwert
und Name des Quartierwirts

(Name des Nebenberufes)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:
Wann und wo geboren:
Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten
oder wann und wo der Erstverweib und welcher
Vaterfugattung usw. überwiegen:

Wo nächst gemeldet:
Weshalb ist der Paß nicht beigefügt?

(c) Für Dispositions-Urheber.

Ort Datum

Inhaber beifolgenden Passes bittet verziehen zu dürfen

von

nach Kreis

(Bezirksamt usw.)

Name

(d) Für sonstige Meldungen.

Bei allen vorstehend nicht erwähnten Meldungen genügt ganz kurze Abfassung.

Bei Abmeldungen ins Ausland, auf Reisen oder Wanderschaft wird auf die genaueste Beachtung der Passbestimmungen 7, 8 und 9 hingewiesen. Auf keinen Fall darf unterlassen werden, eine Person zu bezeichnen, durch welche dem Reisenden usw. jederzeit Gestellungsbefehle zugestellt werden können.

Die bezügliche Meldung würde lauten:

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich nach ab (oder

auf Reisen
Wanderschaft). Befehle für ihn besorgt:

Name

in Kreis

(Bezirksamt usw.)

in Städten

größeren Ortschaften Straße und Haus-Nr.

Name des Meldenden

Notionale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familienname: FritzWilhelm Carl FinnowGeboren am 15^{ten} Februar 1881zu BerlinVerwaltungsbezirk: BerlinBundesstaat: Preussen2. Stand oder Gewerbe: Arbeiter3. Religion: evangl.4. Ob verheiratet: jaKinder: 1.5. Datum und Art des Dienst Eintritts: 3. 9. 15.Landkr. Polizei

6. Bei welchem Truppenteil (unter Angabe der Compagnie, Eskadron, Batterie):

1. Bataillon Infanterie E. B. F. R. 24

Beförderungen (unter Angabe des Datums und der
Kompanie, Eskadron, Batterie):

11.9.15.3. Pnk. Regt. L.B. Pst. F.R. 24

25.9.15.3. 1 Komp. " " " " "

28.9.15.3. 2 " " " " "

Am 9. 12. 15. für Betragen. Defekt.
für IV. Armeezeit übersiafen

Beförderungen (unter Angabe des Datums und
der Art):

7. Datum und Art der Entlassung:

Am ten 19.....

nach

Kreis

8. Von welchem Truppenteil:

Nr. der Truppenstammrolle: 1952

Körpergröße:

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge, Verwundungen:

11. Besondere militärische Ausbildung:

Im militärischen ausgebildet.

Schießklasse: (Schützenabzeichen usw.)

.....te Schießklasse. Schützenabzeichen für

12. Bemerkungen:

*Zeit gering erachtet werden.
Vorvergnügte.
Krankheitsg.*

Stiefellänge: Stiefelweite:

Hat das Befähigungszeugnis zum



Neuruppin
Decemb. 1915

Finw.

Leutnant u. Kompagnieführer

An **Bekleidungsstücken** hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

Waffenrock usw.,

Hose,

Unterhose,

Mütze,

Halbinsel,

Hemde,

Paar Stiefel (Schuhe).

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem

künftigen Aufenthaltsort

Preis

die Eisenbahn

von

bis

von

bis

von

bis

von

bis

gegen Militärfahrschein bezw. Militärfahrkarte zu
benutzen und seine übrigen Bedürfnisse aus den ihm

diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

behändigten Marschgebühren zu bezahlen.

Übergetreten zur Landwehr 1. Aufgebots
am:

Übergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots
am:

Der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt
im Frieden ohne weiteres und zwar, sofern
nicht die Zurückverlegung in eine jüngere
Jahresklasse verfügt war:

- a) für Mannschaften, welche vor Beginn des militär-
pflichtigen Alters (d. i. der 1. Januar des
Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr
vollendet wird) eingetreten sind, am 31. März
desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie
19 Jahre dem Heere angehört haben;
- b) für sämtliche übrigen Mannschaften am 31. März
desjenigen Kalenderjahres, in welchem das
39. Lebensjahr vollendet wird.

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze
(Übungen und

zu den Personalnotizen.
(Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Zusätze
(übungen und

zu den Personalnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

Datum

1. Landst.-Inf.-Ersatz-
Bataillon GENT (III./36)
4. Kompagnie.
Deutsche Feldpost 4

22.
/5.
1917

V. Lott. Raki. Fritz Zimmerhofer mit dem 11.12.15.
nabauptaufenthalt im Truppenkita von und während von
22.5.1917 gem. Befehl v. Lt. Supp. 4 n. 2:5.1917-II b
4162 B-zim Landst. Inf. Land. Strafbüro v. 1917
Leistung: kann
Hochzeit: kann
Einführung: gut
Geburt des Kindes Einführung in die Gemeinde "Wien"
Hochzeit & Konfirmation (12/13.2.17) "Koj"

O. U., am 22. Mai 1917

Kelk



zu den Personalnotizen

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum.

Zusätze
(Übungen und

zu den Personalnotizen.
Enderkennungen, Führung Strafen usw.)

Landst. Inf. Regt 27. 47
II. Btl. (XV. I)
3. Kompanie



18. 8.

17

fr. Sinnow

bezugsnehm.

Killierungskorps

Befehl in

sein Heimkehr

Inf. Regt. 47

(XV. I) bezugsnehm.

Verwendung:

Dienstbefehl:

Disziplin:

Strafen:

wurden am 23. 5. 17 zur neuen

Truppenteil versetzt.

am 23. 5. - 5. 6. 17

in Klanten n. 25. 6. - 6. 8. 17

als 1. Lt. ausgebildet.

Inf. Regt. 47 n. 10. 8. 17 zum 1. Lt.

y. n.

Kein.

Kein.

Kein.

Kein.
Rittmeister n. Rang. führen.

Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum.

Zusätze
(Übungen und

Wurde am 11.8.17
infolge Krankheit
am 12.11.18 zum
versetzt.

Gefechte:

Auszeichnungen:

Beförderungen:

Führung:

Strafen: Keine

Viensthätigkeit:

zu den Personalnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

bei obenstehendem Truppenteil eingestellt.
am 10.10.18 der sanit. Trupp. 602 übernommen in
Ers. Bat. Land. Inf. Reg. 71 in Lundershausen

20.8.17 - 10.10.18 Stellungskämpfe & Lehrgänge

gut

Im Felde den 12. November 1918.

Gromann
Leutnant in. Trupp. Führer

3. Kompanie

Landwehr-

Infanterie-Bataillon

Wiesbaden II.

Landw. Inf. Reg. 47.



Meldungen und Beurlaubungen.**Meldungen und Beurlaubungen.**

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.

Meldungen und Beurlaubungen.**Meldungen und Beurlaubungen.**

Form am 3. 11. 18 mit dem Ref.-Laz. Frankfurt/Main, Abtlg. Militär, zur Best. Rangangabe.

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt.	Zusätze (Übungen und Datum.	zu den Personalnotizen Einberufungen, Führung, Strafen usw.
Ersatz-Bataillon Landwehr- Infant. Regts. Nr. 71, 2. Kompagnie	War vom 3. 11. bei der diesseitigen Wurde am 2. des stellvertr. Gen.- Nr. Ia/22775 zirks-Kommando Lazarettbehandlung: Kommandos: Führung: Strafen: 	1918 bis zum 2. 12. 1918 Kompagnie. Dezember 1918 gemäß Verfügung Ados. XI. A.-R. vom 19. 11. 1918 auf Berlin, Wiltbergstr. 111 aus dem Heeresdienst entlassen und dem Be- Berlin überwiesen. - - gibt keine. Sondershausen, den 2. 12. 1918. Wilmann Offizier-Vertreter u. Hauptmann und Kompagnieführer. Leiter des Auflösungskommandos.

1 Marschanzug
15 M-Marschfeld
50 M-Balle-Geld
erhalten

Nr. 1082
der
Kriegsstammrolle

